

**Sitzungsvorlage DS 2008/265**

Stadtplanungsamt  
Klaus Aisenbrey  
(Stand: **02.06.2008**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 621.41/164

**Gemeinderat**

öffentlich am 09.06.2008

**Bebauungsplan "Obere Friedhofstraße/Kohlenberg-Änderung"  
- Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der zulässige Jahresprimärenergiebedarf von 50 kwh/qm/Jahr wird in den Grundstückskaufverträgen geregelt.
2. Den redaktionellen Planänderungen gemäß Ziffer 2 wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat beschließt auf Grund von § 10 BauGB den Bebauungsplan "Obere Friedhofstraße/Kohlenberg-Änderung", bestehend aus dem Plan des Stadtplanungsamtes/Büro Fakler-Binder, M 1:500 und den Textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung, jeweils vom 27.03.2008/30.05.2008 als Satzung. Es gilt die Begründung vom 27.03.2008/30.05.2008.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Am 07.04.2008 hat der Gemeinderat den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Obere Friedhofstraße/Kohlenberg-Änderung" mehrheitlich gefasst. Nach amtlicher Bekanntmachung am 12.04.2008 in der Schwäbischen Zeitung lag der Bebauungsplan vom 21.04.2008 bis einschließlich 23.05.2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Von Bürgern wurden **keine** Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Von Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich Hinweise aber **keine** planungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

### **2. Redaktionelle Änderungen**

Durch die verwaltungsinterne Abstimmung und einem Hinweis der Technischen Werke Schussental ergaben sich folgende redaktionelle Änderungen

im Plan

- Das Leitungsrecht für die Technischen Werke Schussental im südlichen Plangebiet wird nicht mehr benötigt und entfällt.

in den Textlichen Festsetzungen

- Ziffer 11.8 b) Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen  
Auf Hinweis der Stadtkämmerei entfällt der letzte Satz "Die Maßnahme K 5 wird aus dem Ökokonto entnommen und den Wohnbauflächen zugeordnet (siehe Grünordnungsplan)."
- Ziffer 13 Minderung der schädlichen Umwelteinwirkungen  
Diese Ziffer entfällt ersatzlos, weil aus rechtlichen Gründen diese Festsetzung im Bebauungsplan nicht möglich ist. Stattdessen wird der zulässige Jahresprimärenergiebedarf von 50 kwh/qm/Jahr in den Grundstückskaufverträgen geregelt.

### **3. Anlagen**

- Anlage 1: Bebauungsplanentwurf vom 27.03.2008/30.05.2008, DIN A3 und im Originalmaßstab 1:500 für die Fraktionen
- Anlage 2: Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht vom 27.03.2008/30.05.2008
- Anlage 3: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Fassung vom 27.03.2008 für die Fraktionen